

Clemens T. GALBAN, Provost Georg Müstinger and the Introduction of the Raudnitz Reform into Stift Klosterneuburg, 1418–ca. 1421 (*Vita regularis. Abhandlungen 77*) Berlin 2020, LIT, 296 S., ISBN 978-3-643-91197-1, EUR 34,90. – Die von einem Klosterneuburger Chorherrn vorgelegte Diss. ist aus mehreren Gründen kurios. Sie erschien zunächst in englischer Sprache (auf diese Fassung bezieht sich diese Rezension), was insofern verwundert, als das Zielpublikum ja doch wohl ein eher regionales oder zumindest dem deutschsprachigen Raum angehörendes sein dürfte. Tatsächlich legte der Verlag wenig später auch noch eine deutsche Fassung vor, die dieses Defizit wohl ausgleichen sollte. Thema ist die Implementierung der Raudnitzer Reform im Chorherrenstift Klosterneuburg unter Propst Georg Müstinger. Der Vf. erläutert zunächst in Kapitel 1 Zielsetzung und Methode der Arbeit sowie die Biographie Müstingers, in Abschnitt 2 den zeitgenössischen Kontext, also monastische Reformbewegungen im 15. Jh. und ihre praktische Umsetzung. Mit Kapitel 3 (Melker Reform, Herzog Albrecht V.) und 4 (Zustand Klosterneuburgs 1418 zum Zeitpunkt der Reform, Quellen, innere Struktur usw.) rücken dann Österreich und Klosterneuburg in den Mittelpunkt. Die Abschnitte 6–9 behandeln anschließend die Implementierung der Reform in Klosterneuburg (mit besonderer Berücksichtigung der Statuten), ehe das letzte Kapitel eine Zusammenfassung mit weiterem Ausblick bietet. Diese detaillierte Untersuchung einiger weniger Jahre der Klosterneuburger Klostergeschichte ist durchaus sinnvoll, keinen Gefallen getan hat sich der Vf. mit der Beigabe der drei Appendices, welche die Texte der Statuten Klosterneuburgs von 1371, von 1420 und einen Vergleich des Raudnitz-Klosterneuburger Statuten-Prologs mit dem Prolog der Raudnitzer Statuten bieten. Hier zeigt sich, welche desaströsen Folgen es für eine Edition hat, wenn ein in Editionstechnik völlig unerfahrener und nicht ausgebildeter Vf. partout einen spätma. Text edieren will, selbst wenn eine relativ einfache Überlieferungssituation vorliegt. Auch wenn diese Textwiedergaben vom Vf. vorsichtshalber als „Transcriptions“ und nicht als Editionen bezeichnet werden, wird man wohl darin übereinstimmen, dass auch eine Transkription keinen unsinnigen und möglichst auch einen lesbaren Text bieten soll (andernfalls wäre es einfacher, schlicht das Digitalisat ins Netz zu stellen). Beides ist hier nicht der Fall, was zu einem guten Teil daran liegt, dass der lateinische Text allen Ernstes mit der Interpunktion sowie mit der Groß-/Kleinschreibung der Hss. wiedergegeben wird. Jeder, der sich nur oberflächlich mit ma. Überlieferung beschäftigt, weiß, zu welchen Ergebnissen eine solche sklavische Textwiedergabe führt – so auch hier: viele Sätze sind in der vorlegten Interpunktion völlig unverständlich, zumal auch Satzgrenzen dadurch aufgelöst bzw. vice versa zusammenhängende Passagen sinnlos getrennt werden. Dazu kommen eine Reihe von Lesungen, die zeigen, dass der Vf. (auch durch massive Probleme bei der Worttrennung) seinen eigenen Text offensichtlich nicht verstanden hat, da es sich um lateinische Wörter handelt, die es einfach nicht gibt (bzw. die diese Texte zu einer Fundgrube von spätma. Neologismen machen würden). Als Kostproben seien hier (aus einer sehr langen Liste) erwähnt: *Continetur liber missalis in dextera altaris parte ab uno sub ministrancium in missa ibi repositus* (S. 241); *et si dies solito obscurior fuerit*